

Verfahrensordnung (§ 8 Abs. 2 LkSG)

1) Hintergrund und Zweck

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz – LkSG) in Kraft getreten.

Das Gesetz hat zum Ziel, den Schutz von Menschenrechten und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich von Unternehmen und entlang der unternehmerischen Lieferkette zu verbessern. Dazu schreibt das Gesetz den betroffenen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten vor.

Unter anderem verlangt das LkSG, dass Unternehmen über ein angemessenes Beschwerdeverfahren verfügen müssen, über das sich sowohl interne (also Mitarbeitende) als auch externe Personen (wie etwa Lieferanten) an das Unternehmen wenden können, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen. Zudem müssen Unternehmen eine Beschwerdeordnung veröffentlichen, die das Beschwerdeverfahren näher beschreibt.

2) Welche Funktion hat das Beschwerdeverfahren?

Das Beschwerdeverfahren soll zwei Funktionen erfüllen:

- Zum einen dient das Beschwerdeverfahren als Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen.
- Zum anderen können Unternehmen bei unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Rechtsgutverletzungen über das Beschwerdeverfahren auf diese Missstände aufmerksam gemacht werden. In der Folge kann das Unternehmen dann wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen.

3) Für welche GLS-Gesellschaften gilt diese Verfahrensordnung?

Diese Verfahrensordnung gilt für folgende GLS-Gesellschaften (im Folgenden „GLS“):

- GLS Beteiligungs GmbH;
- General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG;

- GLS IT Services GmbH;
- GLS Verwaltungs- und Service GmbH;
- DER KURIER Beteiligungsgesellschaft mbH;
- DER KURIER GmbH & Co. KG;
- OVERNIGHT SERVICE GmbH Vermittlung überregionaler Kurierdienste;
- GLS Mobility Solutions GmbH;
- General Logistics Systems Austria GmbH;
- General Logistics Systems Hungary Kft.

4) Was kann gemeldet werden?

Das Beschwerdeverfahren kann dazu genutzt werden, die GLS auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette hinzuweisen. Der Begriff der Lieferkette ist dabei weit und umfasst sowohl unmittelbare Lieferanten von GLS, mit denen die GLS einen Vertrag hat, als auch mittelbare Lieferanten, also die „Lieferanten der Lieferanten“. Zu den relevantesten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zählen die folgenden:

- Alle Formen von Sklaverei, von wirtschaftlicher Ausbeutung sowie Zwangs- oder Kinderarbeit;
- Gefährdung oder Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften, etwa durch ungenügende Sicherheitsstandards, fehlende Schutzmaßnahmen oder ungenügende Ausbildung und Unterweisung;
- Unbegründete Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis, etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung oder des Geschlechts;
- Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften;
- Unsachgemäße Lagerung oder Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Diese Aufzählung ist der besseren Übersicht halber nicht abschließend. Wenn Sie auf Risiken oder Verletzungen hinweisen wollen, ist es im Zweifel besser, den Hinweis abzugeben und die Beurteilung, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, GLS zu überlassen.

5) Wer kann das Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen?

Das Verfahren kann zunächst von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GLS in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus steht es auch GLS-externen Personen offen, etwa unseren unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch Personen, die nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, steht es frei, das Beschwerdeverfahren zu nutzen.

Wenn Sie das Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen, ist dies für Sie mit keinerlei Kosten verbunden.

6) Wohin kann ich mich mit meiner Beschwerde wenden?

Innerhalb der GLS ist die Compliance-Abteilung der General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG („Compliance-Abteilung“) für die Einführung und Überwachung der Vorgaben aus dem LkSG verantwortlich. Sie ist damit auch die Stelle, die Ihre Hinweise aufnimmt und ihnen nachgeht.

Die Compliance-Abteilung erreichen Sie wie folgt:

- E-Mail: compliance@glg-germany.com

Wenn Sie Ihren Hinweis lieber vertraulich / anonym abgeben möchten, können Sie sich auch an die Kanzlei Dr. Buchert wenden:

Kontakt Dr. Rainer Buchert: dr-buchert@dr-buchert.de; Telefon: 069 710 33 330 (Sekretariat) oder Direktkontakt 06105 921 355.

Kontakt Dr. Caroline Jakob: dr-jacob@dr-buchert.de; Telefon: 069 710 33 330 (Sekretariat) oder Direktkontakt: 069 710 33 534.

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihren Hinweis über ein mehrsprachiges Kontaktformular abzugeben:

<https://www.ombudsperson-frankfurt.de/de/kontaktformular/>

Die Inanspruchnahme der Kanzlei Dr. Buchert ist für Sie mit keinerlei Kosten verbunden; sämtliche Kosten trägt GLS.

Die Kanzlei Dr. Buchert wird Ihre Identität der GLS gegenüber nicht preisgeben, es sei denn, Sie sind damit ausdrücklich einverstanden.

7) Wenn ich einen Hinweis einreiche, bin ich vor Benachteiligung geschützt?

Ja, das sind Sie! Das ist eine gesetzliche Vorgabe, hinter der die GLS mit voller Überzeugung steht. Die GLS wird Benachteiligungen in welcher Form auch immer nicht hinnehmen; ggf. wird die GLS rechtlich gegen den- oder diejenige(n) vorgehen, der / die Sie wegen des Hinweises benachteiligt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GLS erhalten in der „Richtlinie für Hinweisgeber“ weitere Informationen.

Die Mitarbeitenden der Compliance-Abteilung sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind entsprechend geschult und gehen Ihrem Hinweis unparteiisch und unabhängig nach. Dabei sind sie an Weisungen nicht gebunden. All dies garantiert einen professionellen Umgang mit Ihrem Hinweis, der das Risiko einer versehentlichen Preisgabe Ihrer Identität gegenüber Unbefugten und damit auch das Risiko einer Benachteiligung minimiert.

Gerne können Sie auch nach Abschluss des Verfahrens Kontakt mit der Compliance-Abteilung halten, um sicherzustellen, dass Sie auch im Nachgang nicht benachteiligt werden.

8) Wie geht es weiter, nachdem ich einen Hinweis abgegeben habe?

Der Eingang des Hinweises wird Ihnen durch die Compliance-Abteilung bzw. durch die Kanzlei Dr. Buchert bestätigt.

Unmittelbar danach wird durch die Compliance-Abteilung geprüft, ob das Thema Ihres Hinweises in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Im Falle einer Ablehnung erhalten Sie eine kurze Begründung.

Fällt Ihr Hinweis in den Anwendungsbereich, werden Sie zeitnah über die nächsten Schritte, den wahrscheinlichen zeitlichen Verlauf des Verfahrens und Ihre Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung informiert.

Die Compliance-Abteilung wird zudem mit Ihnen den Sachverhalt näher erörtern, um Ihren Hinweis besser zu verstehen. Dabei wird auch besprochen, welche Erwartungen Sie in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen haben.

Sofern angebracht, wird die Compliance-Abteilung Ihnen optional ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten. Hierbei wird die GLS versuchen,

mithilfe eines neutralen und vermittelnden Dritten eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der oder die Dritte kann etwa die Kanzlei Dr. Buchert sein oder eine sonstige Person Ihres Vertrauens, die Sie gemeinsam mit der GLS bestimmen.

Sofern das Verfahren zur optionalen Streitbeilegung nicht in Betracht kommt oder scheitert und sich Ihr Hinweis als begründet erweist, wird gemeinsam mit Ihnen ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Im Falle eines unbegründeten Hinweises erhalten Sie eine Zusammenfassung der Gründe.

Anschließend wird im Falle eines begründeten Hinweises die vereinbarte Abhilfemaßnahme umgesetzt und nachverfolgt.

Das Ergebnis wird mit Ihnen abschließend evaluiert und das Verfahren dann damit beendet.

9) Abschließende Bestimmungen

a) Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Dabei fließen Erkenntnisse und identifiziertes Verbesserungspotential aus den bisher eingegangenen Hinweisen und den jeweiligen Verfahren sowie aus den Risikoanalysen ein. Die Handreichung des BAFA zum Beschwerdeverfahren wird berücksichtigt.

b) Sprachen

Diese Verfahrensordnung wird zunächst in Deutsch, Englisch und Ungarisch erlassen. Weitere Sprachen folgen, nachdem die Risikoanalyse weitere relevante Zielgruppen identifiziert hat.

c) Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie wird auf den Internetseiten der GLS veröffentlicht.